

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

für

HOERBIGER Gesellschaften mit Geschäftssitz in ÖSTERREICH („Käufer“)

für Waren und Serviceleistungen - ausgenommen für
direktes Produktionsmaterial für die
Automobilindustrie

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten – vorbehaltlich Ziffer 1.2, zweiter Satz – für alle vertraglichen Vereinbarungen des Käufers mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (d.h. eine natürliche oder juristische Person, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder ein sonstiges selbständig rechtsfähiges Rechtssubjekt ist, welche(s) als Unternehmer im Sinne der §§ 1 ff UGB zu qualifizieren ist und für welche(s) das abzuschließende Rechtsgeschäft zum Betrieb ihres/seines Unternehmens gehört), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen („Ware“) – ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft – sowie für Verträge über Service- und Dienstleistungen („Serviceleistungen“) (Ware und Serviceleistungen werden nachfolgend gemeinsam als „Leistungen“ bezeichnet). **Die AEB gelten jedoch nicht für Verträge über den Einkauf von direktem Produktionsmaterial für die Automobilindustrie; derartige Verträge unterliegen besonderen Einkaufsbedingungen des Käufers, welche im Serviceportal der Einkaufsabteilung des Käufers (procurement.hoerbiger.com (unter Download)) abrufbar sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die jeweils gültige Fassung der AEB ist im Serviceportal der Einkaufsabteilung des Käufers (procurement.hoerbiger.com (unter Download)) abrufbar.**

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Klauseln in diesen AEB.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben, um rechtlich wirksam zu sein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Lieferbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu informieren. Eine für die Lieferbeziehung wesentliche Änderung liegt vor bei einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Verkäufers, einer Verschmelzung oder Spaltung des Verkäufers mit oder auf einen anderen Rechtsträger, dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Verkäufer als beherrschte Gesellschaft sowie dem Erwerb von mindestens fünfundzwanzig (25) Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft des Verkäufers durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen.

1.9 Begriffsdefinitionen, sofern diese nicht nur für einzelne Ziffern verwendet werden, sind:

- (a) „Arbeitstage“: Tage unter Ausschluss von Samstag, Sonntag, Feiertage und Betriebsruhe am Standort des Käufers.
- (b) „AEB“ siehe Ziffer 1.1.
- (c) „Altschutzrechte“ siehe Ziffer 11.6.
- (d) „Annahme“ siehe Ziffer 2.2.
- (e) „Höhere Gewalt“ siehe Ziffer 5.1.
- (f) „Käufer“ siehe Ziffer 1.1.
- (g) „Leistung“ siehe Ziffer 1.2.
- (h) „Neuschutzrechte“ siehe Ziffer 11.3.
- (i) „Schriftform“ bedeutet handschriftliche Unterzeichnung (im Original) durch den ermächtigten Vertreter, sofern gesetzlich nichts anderes gefordert wird.
- (j) „schriftlich“: bedeutet auch in Textform, z.B. per E-Mail oder elektronischem Datenaustausch, soweit nicht ausdrücklich Schriftform gefordert wird.
- (k) „Serviceleistung“ siehe Ziffer 1.2.
- (l) „Verkäufer“ siehe Ziffer 1.1.
- (m) „Weiterverarbeitung“ siehe 10.9
- (n) „Ware“ siehe Ziffer 1.2.

2. Vertragsschluss, Änderungsvorbehalt

2.1 Eine verbindliche Bestellung des Käufers erfolgt grundsätzlich elektronisch, ohne dass eine Unterzeichnung der Bestellung erforderlich ist, oder schriftlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen; anderenfalls gilt die Bestellung als nichtig und der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Verkäufer ist gehalten, Bestellungen des Käufers innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder, insbesondere durch Versendung der Ware, vorbehaltlos auszuführen („Annahme“).

2.3 Eine verspätete Annahme oder abweichende Auftragsbestätigung des Verkäufers gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Käufer.

2.4 Der Käufer hat das Recht, auch nach Vertragsschluss Änderungen in Bezug auf die Leistungen zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung,

Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des Verkäufers zu berücksichtigen, das heißt, die Änderungen müssen dem Verkäufer zumutbar sein, was insb. dann der Fall ist, wenn die Änderung bloß geringfügig und/oder sachlich gerechtfertigt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Verkäufer nach sich zieht oder potentiell den Lieferzeitpunkt verschiebt, muss der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Verkäufers verhandeln, über die der Käufer bei Einigung eine Änderungsbestellung erteilt. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Verkäufer der Änderungsbestellung nicht binnen zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Verkäufer hat die Änderung auf und entsprechend des Verlangens des Käufers unabhängig von einer Einigung über eine Vergütungsanpassung auszuführen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 und 3.4 bleiben unberührt.

3.3 Bei Serienbestellungen ist der Käufer, wenn sich der Verkäufer auch mit nur einer Teillieferung bzw. -leistung in Verzug befindet, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist zusätzlich berechtigt, von der vom Verzug betroffenen Bestellung allein oder wahlweise auch von allen noch ausstehenden künftigen Teillieferungen bzw. -leistungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten (§ 918 Abs 2 ABGB). Der Käufer hat jedoch wahlweise auch das Recht, die vom Verkäufer geschuldeten Leistungen unter den noch ausstehenden Teillieferungen bzw. -leistungen zur Aufrechterhaltung der Serienproduktion ganz oder teilweise selbst zu erbringen oder von Dritten zu beziehen und von den betroffenen Teillieferungen bzw. -leistungen im entsprechenden Umfang zurückzutreten, indem der Käufer sowohl die Vorschauen zum Lieferbedarf als auch die betroffenen, verbindlichen Bestellungen entsprechend kürzt, ohne daraus dem Verkäufer zu Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verpflichtet zu sein. **Dem Käufer steht außerdem das Recht zu, dafür vom Verkäufer die Herausgabe aller zur Erbringung der Leistung notwendigen Werkzeuge, Dokumente, Materialien, etc. und fach- und sachkundige Unterstützung und Arbeitsleistung über die Dauer der Lieferverhinderung vom Verkäufer zu verlangen.**

3.4 Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von ein (1) Prozent des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) Prozent des

Nettopreises der in Verzug befindlichen Leistung. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, in welchem Fall dessen Geltendmachung unberührt bleibt. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer zu liefernden Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3.6 Bereits entstandene Rechte des Käufers im Falle eines Verzugs des Verkäufers bleiben auch dann bestehen, wenn der Käufer nachträglich einer Änderung der vereinbarten Lieferzeit zustimmt.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Eine Zustimmung des Käufers entbindet den Verkäufer nicht von seiner alleinigen Verantwortung in Bezug auf die Auswahl und die Verwendung des Dritten (z.B. Subunternehmers) und dessen Leistungen (§ 1313a ABGB). Der Verkäufer ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geltenden Anforderungen mit dem Dritten entsprechend schriftlich zu vereinbaren und die Einhaltung durch den Dritten zu kontrollieren und sicherzustellen, sowie Abweichungen abzustellen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

4.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, jegliche Abweichung von dem jeweils gültigen Stand der Zeichnungen, des Erstmusters, des Materials oder Prozessänderungen inklusive jeglicher Versetzungen bzw. Verlagerungen von Produktionsequipment nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Käufer vorzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist zuvor eine eingehende Prüfung der Auswirkungen u.a. auf die durchgehende Belieferung, Spezifikation, Eignung, Preise, Kosten, zoll- und außenhandelsrechtliche Anforderungen und Behandlung und eine Begründung der Notwendigkeit durch den Verkäufer erforderlich. Jede Abweichung erfordert eine vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers. Dem Verkäufer ist insofern bekannt, dass eine Änderung Auswirkung auf die Funktion und/oder Sicherheit in der jeweiligen Anwendung beim Käufer als auch beim Kunden des Käufers haben kann. Der Verkäufer trägt sämtliche Aufwendungen und Kosten, die durch den Änderungsprozess und dessen Umsetzung entstehen.

4.3 Soweit mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang der Waren vom Verkäufer auf den Käufer gemäß "DDP (benannter Ort)" Incoterms 2020. Soweit mit dem Verkäufer keine Vereinbarungen zum Leistungsort getroffen werden, hat die Leistung an dem Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen. Soweit eine Abnahme erfolgt (gesetzlich bedingt oder durch Vereinbarung der Parteien), ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Die weitergehenden Regelungen in Ziffer 4.5 bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer gemäß Ziffer 4.7 im Annahmeverzug befindet.

4.4 Auf den Lieferscheinen sind alle Inhalte gemäß DIN 4991 oder Norm VDA 4912 bzw. nach spezifischen Anforderungen des Käufers, insbesondere die Bestellnummer des Käufers und die Lieferantenummer des Verkäufers, anzugeben. Der Verkäufer stellt die vom Käufer benötigten Lieferdokumente entsprechend den Anforderungen des Käufers auch in digitaler

Ausführung gemäß der Norm VDA 4987 (ASN Advanced Shipment Notification) zur Verfügung. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten und ist insofern ein Zahlungsverzug des Käufers ausgeschlossen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Warensendungen sind grundsätzlich mit einem Etikett zu kennzeichnen (Global Transport Label GTL nach VDA 4994).

4.5 Handelt es sich bei den vom Verkäufer gegenüber dem Käufer erbrachten Leistungen um Werkleistungen (z.B. Konstruktionsleistungen, Prototypen, Betriebsmittel, Reparaturen, Programmierleistungen), so führt der Käufer einen Abnahmeprozess dieser Leistungen durch und erstellt ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis des Abnahmeprozesses. Der Verkäufer hat den Käufer im Rahmen des Abnahmeprozesses auf sämtliche aus seiner Sicht abnahmefähigen Leistungsbestandteile unter Aufzeigen für den Käufer geeigneter Prüfmethode rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Eine Zahlung auf eine Rechnung oder eine angemessene probeweise Nutzung gilt nicht als Abnahme der betreffenden Leistung durch den Käufer. **Der Käufer ist bis zur Abnahme berechtigt, jederzeit die bestellte Werkleistung gegenüber dem Verkäufer mit der Rechtsfolge gemäß §1168 ABGB zu kündigen.**

4.6 Soweit nicht in den Logistik- und Verpackungsanforderungen des Käufers besonders geregelt, verpackt der Verkäufer die Leistung handelsüblich, sachgerecht und recyclebar. Der Verkäufer wird den Käufer auf mögliche Risiken der Logistik- und Verpackungsanforderungen des Käufers rechtzeitig vorab schriftlich hinweisen. **Verpackungsmaterialien sind vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers auf Kosten des Verkäufers zurückzunehmen.**

4.7 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss dem Käufer seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4.8 Bei früherer Anlieferung als am ursprünglich vereinbarten Liefertermin behält sich der Käufer vor, die Leistung abzulehnen und auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden oder bis zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin zwischenzulagern. Bei einer Zwischenlagerung erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, dass der ursprünglich vereinbarte Liefertermin als Ablieferungszeitpunkt der Leistung gilt, die Zwischenlagerung erfolgt also auf Gefahr und Risiko des Verkäufers.

5. Höhere Gewalt

5.1 Eine Verzögerung oder ein Ausfall bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten ist entschuldigt und kann zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist führen, soweit und solange die Ursache dafür in einem Ereignis oder Vorfall liegt, auf den die nicht oder nicht ordnungsgemäß leistende Partei keinen Einfluss hat, nicht im Verzug ist und sie kein Verschulden trifft. Hierzu zählen insbesondere: behördliche Maßnahmen und Anordnungen, rechtmäßige Arbeitskämpfe

(einschließlich Aussperrung und Streiks), Pandemien und Epidemien, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage – nachfolgend als „Höhere Gewalt“ bezeichnet.

5.2 Die betroffene Partei kann sich auf Höhere Gewalt nur berufen, wenn sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über die voraussichtliche Dauer und die Umstände unterrichtet hat, die zu einem Fall Höherer Gewalt führen können, nachdem diese Umstände für sie erkennbar geworden waren. Die betroffene Partei wird mit der anderen Partei geeignete Abhilfemaßnahmen absprechen und diese auf eigene Kosten durchführen, um das Ereignis zu überwinden oder abzumildern. Dessen ungeachtet ist der Käufer berechtigt, die von der Höheren Gewalt betroffene Leistung selbst zu erbringen oder von Dritten zu beziehen und sowohl die Vorschauen zu möglicherweise betroffenen Lieferbedarfen als auch die von der Höheren Gewalt betroffenen, verbindlichen Bestellungen zu kürzen, ohne daraus dem Verkäufer zu Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verpflichtet zu sein. **Dem Käufer steht außerdem das Recht zu, dafür vom Verkäufer die kostenlose Herausgabe aller zur Erbringung der Leistung notwendigen Werkzeuge, Dokumente, Materialien, Informationen, etc. und fach- und sachkundige Unterstützung / Arbeitsleistung über die Dauer der Lieferverhinderung zu verlangen.**

5.3 Dauert ein Fall Höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage ohne Unterbrechung oder sechzig (60) Kalendertage innerhalb von einhundertundachtzig (180) aufeinanderfolgenden Kalendertagen an, so darf der Käufer unbeschadet der sonstigen ihm zustehenden Rechte – den Vertrag insgesamt mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In diesem Fall hat keine Partei das Recht, von der anderen Partei Schadensersatz und Entschädigungen zu verlangen. Verpflichtungen in Bezug auf bereits gelieferte Leistungen bleiben hiervon unberührt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Montageversicherung) ein.

6.3 Sollte der Verkäufer während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen („Konditionen“) liefern, so wird der Verkäufer dies dem Käufer unverzüglich mitteilen und automatisch dem Käufer diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Verkäufer diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

6.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) entsprechend den Bestimmungen der Bestellung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Ziffer 6.5 zur Zahlung durch den Käufer fällig. Für den Fall, dass der Verkäufer gemäß Ziffer 4.8 vorzeitig liefert, verbleibt es bei dem ursprünglich gemäß Ziffer 6.4 Satz 1 zu errechnenden Fälligkeitstermin für die Zahlung des Käufers. Käufer und Verkäufer tragen die von ihrer

jeweiligen Bank erhobenen Gebühren jeweils selbst. **Wenn der Käufer die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer dem Käufer drei (3) Prozent Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.** Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Käufers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.

6.5 Um eine rasche und effiziente Verarbeitung der Rechnungen sicherstellen zu können, sind Rechnungen ausschließlich im PDF-Format an die in der Bestellung aufgeführte E-Mail-Adresse zu senden. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss die folgenden Angaben beinhalten:

- (a) alle nach gesetzlichen Vorschriften, insb. § 11 UStG, erforderlichen, rechnungsrelevanten Angaben in allgemein und elektronisch lesbarer Form;
- (b) Angabe der Käufer-Bestellnummer (Purchase Order) für bestellbezogene Rechnungen;
- (c) Angabe des Ansprechpartners beim Käufer, sowie – falls mitgeteilt – der Kostenstelle;
- (d) pro Käufer-Bestellnummer (Purchase Order) muss eine separate Rechnung gestellt werden;
- (e) Übereinstimmung der Rechnung mit der entsprechenden Bestellung, insbesondere sind die gleichen Materialnummern und Bestelleinheiten, sowie nach Möglichkeit Bestelltexte zu verwenden;
- (f) das jeweils bestellende Käuferunternehmen ist klar als Leistungsempfänger auf der Rechnung auszuweisen.

6.6 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6.8 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6.9 Jede Partei trägt die Kosten ihrer eigenen Bank- und Zahlungsabwicklung, insbesondere ihrer Auslandsüberweisungen.

7. Mangelhafte Leistung, Mängelrügen, Reklamationsabwicklung, Unbrauchbarmachung

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Die Leistung des Verkäufers ist mangelfrei, wenn die vom Verkäufer gelieferte Ware, die vom Verkäufer erbrachte Serviceleistung bzw. das mit der Serviceleistung des Verkäufers bearbeitete Produkt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs

- (a) der vereinbarten Beschaffenheit, dem freigegebenen Erstmuster und den sonstigen Vertragsgrundlagen bzw. gesetzlichen Anforderungen weltweit zu hundert (100) Prozent entspricht,
- (b) von guter Beschaffenheit in Material und Ausführung sowie frei von Mängeln für die übliche und dem Verkäufer bekannte bzw. erkennbar vorgesehene Verwendung durch den Käufer geeignet ist,

- (c) weltweit keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (wie in Ziffer 11 definiert) verletzt und nicht anderweitig in der Verwendung, Herstellung, Veränderung und/oder dem Verkauf, inklusive Ein- und Ausfuhr, beschränkt ist,
- (d) bei vertragsgemäßer Verwendung und das hierzu verwendete Herstellungsverfahren und -technik keine Eigentumsrechte und Schutzrechte Dritter verletzt und
- (e) zum Liefertermin in der bestellten Menge am Lieferort vertragskonform verpackt beim Käufer eintrifft.

7.3 Besteht die Leistung in der Herstellung eines Werkes (Ziffer 4.5), dann ist die Leistung des Verkäufers insbesondere auch dann mangelhaft, wenn

- (a) eine vereinbarte Montage fehlerhaft oder unsachgemäß ausgeführt ist oder
- (b) geeignete Betriebs- und Bedienungsanleitungen in der Landessprache des Käufers und/oder der vom Käufer geforderten Sprache ganz oder teilweise fehlen.

7.4 Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Käufer erheben, weil die zu erbringenden Leistungen oder ihre Verwendung Schutzrechte (siehe Ziffer 7.2) verletzt oder vermeintlich verletzt. Der Verkäufer erstattet dem Käufer zu diesem Zweck sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung gehöriger, unternehmerischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung die Schutzrechtsverletzung hätte kennen müssen.

7.5 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfälle von Rechten Dritter (insbesondere Schutzrechten, wie in Ziffer 11 definiert) informieren, von denen sie Kenntnis erhalten.

7.6 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen wie Zeichnungen, Lastenhefte, Erstmuster, Herstellungsprozesse, verwendete Materialien, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise, wie diese AEB, in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Leistungsbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes stammt.

7.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich davon zu unterrichten, wenn ihm Umstände bekannt werden, die darauf hindeuten, dass die Leistung oder ein mit den Serviceleistungen des Verkäufers erstelltes Produkt sich nicht für die übliche und dem Verkäufer bekannte bzw. erkennbar vorgesehene Verwendung durch den Käufer eignet bzw. eigenen könnte. Die vorstehende Hinweispflicht besteht auch für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer die vorgesehene Verwendung der Leistung oder des mit den Serviceleistungen des Verkäufers erstellten Produktes vorgegeben hat.

7.8 Zu einer Untersuchung der Leistung oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Käufer bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Dem Käufer stehen Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ein Haftungsausschluss für bei Vertragsabschluss augenfällige Mängel gem. § 928 ABGB ist mithin ausgeschlossen.

7.9 Für die Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage

treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht, außer für offenkundige Mängel. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für – aufgrund fehlender Erkennbarkeit im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Untersuchung bzw. mangels bestehender Untersuchungspflicht – erst später tatsächlich entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der grundlegenden Voraussetzungen für die Existenz einer Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers nach Maßgabe dieser AEB gilt eine Rüge (Mängelanzeige) des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Lieferung bzw. Abnahme (bei offenkundigen bzw. im Stichprobenverfahren oder auf Basis einer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlichen Untersuchung erkennbaren Mängeln) bzw. ab Entdeckung (bei später tatsächlich festgestellten Mängeln) abgesendet wird.

7.10 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

7.11 Der Käufer ist im Falle des Vorliegens eines Sach- oder Rechtsmangels nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Käufers und der Regelungen in Ziffer 7.10 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Eine Anrechnung ersparter Aufwendungen zugunsten des Verkäufers im Sinne der Rechtsprechung zur voreiligen Selbstverbesserung (§ 1168 Abs 1 ABGB analog) ist ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.12 Der Verkäufer hat als Teil seiner Qualitätsbetreuung für seine Leistung schnellstmöglich eine Untersuchung von Reklamationen des Käufers entsprechend DIN ISO 10002 durchzuführen und dem Käufer einen ordnungsgemäß ausgefüllten 8D-Report in der vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist zu übergeben. Der Verkäufer wird dem Käufer die Analysedetails und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen und geeignete Abstellmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser AEB ergreifen. Erhält der Käufer vom Verkäufer keinen ordnungsgemäß erstellten, nachvollziehbaren 8D-Report und/oder Analysedetails und Untersuchungsergebnisse und wird zwischen den Parteien auch eine anderweitige einvernehmliche Regelung zu Abstellmaßnahmen nicht erzielt, so wird vermutet, dass die gerügte Leistung tatsächlich bereits im Zeitpunkt des

Gefahrenübergangs mangelhaft war. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt der Verkäufer endgültig, wenn nach Durchführung der Untersuchung ein Mangel vorliegt oder ein Mangel entsprechend der vorgenannten Bestimmungen unwiderlegt vermutet wird. Die Haftung des Käufers im Fall unberechtigter Mängelanzeigen bleibt unberührt, doch haftet der Käufer insoweit nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.13 Zahlungen, Kontrollen oder die Entgegennahme der Leistung durch den Käufer begründen weder eine Akzeptanz der Leistung als vertragskonform noch einen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung oder sonstigen Vertragsverstößen, sofern nichts anderes ausdrücklich in diesen AEB geregelt ist.

7.14 Aussortierte oder mangelhafte Ware bzw. ein mit den Serviceleistungen des Verkäufers erstelltes aussortiertes oder mangelhaftes Produkt ist auf Kosten des Verkäufers als solche dauerhaft geeignet zu markieren oder unbrauchbar zu machen, nachdem der Verkäufer dies dem Käufer erlaubt hat oder die Ursache und die Menge der gerügten Ware geklärt wurde. Der Käufer ist berechtigt, die Art und Weise der Unbrauchbarmachung unter Sicherstellung der Erreichung des damit angestrebten Zwecks, in diesem Rahmen jedoch unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Verkäufers (insb. betreffend die Kosten der Unbrauchbarmachung), festzulegen und geeignete Nachweise anzufordern.

8. Lieferantenregress

8.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress, vgl. § 933b ABGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers im Rahmen der Nacherfüllung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Hat der Käufer – unabhängig von den Bestimmungen des § 933b ABGB – im Rahmen der Lieferkette an einen Kunden (Unternehmer oder Verbraucher) Gewähr in Form sekundärer Gewährleistungsbehelfe oder Schadenersatz gem. § 933a ABGB geleistet, so muss er den Vorrang primärer Gewährleistungsbehelfe gegenüber dem Verkäufer im Rahmen der Geltendmachung seiner eigenen Gewährleistungsrechte nicht beachten und kann ebenfalls sofort Preisminderung oder Wandlung bzw. Schadenersatz nach Maßgabe dieser AEB verlangen.

8.3 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung

9.1 Wird der Käufer wegen der Fehlerhaftigkeit eines vom Verkäufer hergestellten Produkts erfolgreich von einem Dritten in Anspruch genommen, obgleich der betreffende Produktfehler weder vom Käufer, noch von einem seiner Leute verursacht wurde, so hat der Verkäufer dem Käufer auf erste Anforderung Rückersatz zu leisten und den Käufer von den jeweiligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen (§ 12 PHG). Dies gilt nur insoweit, als der Verkäufer als Hersteller des fehlerhaften Produkts nach einschlägigen produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen vom Geschädigten auch direkt in Anspruch genommen hätte werden können.

9.2 Im Falle der Freistellungsverpflichtung des Verkäufers gemäß Ziffer 9.1 hat der Verkäufer dem Käufer auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter

einschließlich von durchgeführten Feldaktionen wie Rückrufe oder Service Campaign des Käufers ergeben. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer Feldaktion hat der Käufer sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Verkäufers angemessen zu berücksichtigen. Über Inhalt und Umfang einer Feldaktion wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende und/oder sonstige gesetzliche Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schaden- und Aufwandsersatz, sowie auf Stellung von Leistungsklagen und Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutz bleiben unberührt.

10. Eigentumsrechte an Informationen und Gegenständen des Käufers, Eigentumsvorbehalte des Verkäufers

10.1 Informationen und Gegenstände (wie in Ziffer 10.2 und 10.3 jeweils in Verbindung mit 10.4 definiert) sind bzw. bleiben alleiniges Eigentum des Käufers und sind entsprechend vom Verkäufer geeignet, dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen, dürfen ausschließlich für die vom Käufer bestellte Leistung verwendet werden und sind nach Erfüllung der vereinbarten Leistung, bei Kündigung, im Falle der Höheren Gewalt und bei berechtigtem Bedarf des Käufers an den Käufer zurückzugeben. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf Nachfrage jederzeit einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung, Fotos) über die Erfüllung seiner Verpflichtungen vorzulegen.

10.2 Informationen im Sinne von Ziffer 10 sind Abbildungen, Konstruktionszeichnungen, kaufmännische und technische Daten, Vertrags- und behördliche Dokumente, Geschäftsdaten, Arbeitsanweisungen, Know-how und Erfindungen, sowie weitere Informationen körperlicher und unkörperlicher Art.

10.3 Gegenstände im Sinne von Ziffer 10 sind Muster, Prototypen, Sonderbetriebsmittel, Material für die Produktion oder Verpackung, Computerequipment und Transportbehälter und Messmittel, sowie weitere Gegenstände.

10.4 Informationen und Gegenstände im Sinne von Ziffer 10 sind solche,

- (a) die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt,
- (b) für die der Käufer hierfür einen vom Verkäufer ausgewiesenen und vereinbarten Betrag leistet und/oder anzunehmen ist, dass der Betrag über den Leistungsbezug amortisiert wird, oder
- (c) die auf unerlässliches technologisches Wissen, Ideen oder Ausrüstung des Käufers basieren und (i) speziell für die Leistung verwendet oder (ii) dadurch veranlasst erstellt werden oder (iii) nach Angaben des Käufers hergestellt werden.

10.5 Informationen und Gegenstände sind vom Verkäufer ordnungsgemäß unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlichen Vorschriften sicher, vor Zugriff Dritter, Verlust bzw. Beschädigung und Verschlechterung geschützt und getrennt von anderen Sachen zu verwahren.

10.6 Informationen und Gegenstände sind vom Verkäufer geeignet zu (Wieder)Herstellkosten gegen Diebstahl, Beschädigung und Verlust zu versichern und zu (Wieder)Herstellkosten in eine All-Risk-Versicherung aufzunehmen.

10.7 Informationen und Gegenstände dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers verfügt, verlagert, verbracht, verschrottet oder sicherungsübereignet werden.

10.8 Im Falle der Rückgabe von Informationen und Gegenständen sind diese ordnungsgemäß als auch – wenn zutreffend – im gewarteten Zustand und transportfähig verpackt auf Kosten des Verkäufers zurückzugeben. Kopien von Informationen dürfen vom Verkäufer nur verwahrt werden, soweit dies gesetzlich oder dies zum Nachweis erbrachter

Leistungen im Sinne der Produkthaftung gefordert wird und die Verwahrung vor dem Zugriff Dritter sicher ist.

10.9 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung („Weiterverarbeitung“) von Informationen und Gegenständen durch den Verkäufer untereinander und/oder mit Sachen des Verkäufers wird jeweils für den Käufer vorgenommen, sodass das Eigentum an der durch eine Weiterverarbeitung entstehenden, neuen Sache ausschließlich dem Käufer zusteht und wirksam auf diesen zu übertragen ist. Die Entstehung von Miteigentum zugunsten des Verkäufers ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei einer Weiterverarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Ware mit anderen Sachen durch den Käufer, sodass der Käufer als Hersteller der dadurch neu geschaffenen Sache gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung alleiniges Eigentum sowohl an der Ware des Verkäufers als auch an der neu geschaffenen Sache erwirbt; der Verkäufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Käufer die gelieferte Ware und die neu geschaffene Sache – unbeschadet eines schon früher erfolgten Eigentumsübergangs – spätestens ab erfolgter Weiterverarbeitung als Eigentümer besitzt und innehat.

10.10 Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Zahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts) und ist überdies, wiederum im Rahmen des im ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, auch zu deren Weiterverarbeitung berechtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ziffer 10.9 bleibt entsprechend unberührt.

11. Schutzrechte

11.1 Schutzrechte im Sinne dieser AEB sind (i) angemeldete, erteilte bzw. eingetragene Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Designs als auch Halbleitererzeugnisse, (ii) Know-how (sind durch Erfahrungen und Versuche erworbene Erkenntnisse, die geheim, wesentlich und beschrieben sind) und (iii) Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte.

11.2 Schutzrechte in oder an den Informationen und / oder Gegenständen des Käufers (wie in Ziffer 10 definiert) stehen ausschließlich dem Käufer zu. Soweit der Verkäufer für die Erbringung der geschuldeten Leistung Informationen oder Gegenstände des Käufers verwendet, gewährt ihm der Käufer ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Informationen und Gegenständen während der Vertragslaufzeit und ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrages.

11.3 Die bei der käuferspezifischen Herstellung der Ware oder der Erbringung der Leistung vom Verkäufer bzw. seinen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten geschaffenen Schutzrechte („Neuschutzrechte“) stehen ausschließlich dem Käufer zu und werden – außer im Falle der Ziffer 11.4 – vom Verkäufer vollumfänglich auf den Käufer übertragen. Bei nicht käuferspezifischer Herstellung erhält der Käufer lediglich nicht-ausschließliche Nutzungsrechte an den Schutzrechten im

ansonsten gleichen Umfang wie bei den ausschließlichen Nutzungsrechten.

11.4 Soweit die Neuschutzrechte aus urheberrechtlich geschützten Werken bestehen, überträgt der Verkäufer dem Käufer an diesen hiermit das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht (ausgenommen sind Urheberpersönlichkeitsrechte). Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der Neuschutzrechte in allen bekannten oder künftig bekanntwerdenden Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der Neuschutzrechte und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang. Bei nicht käuferspezifischer Herstellung greift die Regelung der Ziffer 11.3 Satz 2.

11.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Rechte nach Ziffer 11.3 und 11.4 dem Käufer vollumfänglich eingeräumt werden können und dass die für ihn tätigen Urheber unwiderruflich auf das urheberrechtliche Namensnennungsrecht verzichten.

11.6 Sofern der Verkäufer bereits über Schutzrechte im Zusammenhang mit der Ware oder der Erbringung der Leistung nach diesen AEB („**Altschutzrechte**“) verfügt (als Eigentum oder Lizenz) und diese für die vorstehende Herstellung benutzt, hat der Verkäufer diese dem Käufer bei Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen.

11.7 Sofern der Käufer oder von ihm ermächtigte Dritte die Altschutzrechte des Verkäufers für die Verwendung der Ware oder für die vom Verkäufer zu erbringende Leistung zwingend benötigen, gewährt ihnen der Verkäufer für diesen Zweck ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes, mit dem vereinbarten Kaufpreis abgesehenes sowie unwiderrufliches Nutzungsrecht an diesen Altschutzrechten einschließlich das Recht zur Veränderung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur gänzlichen oder teilweisen Übertragung im vorgenannten Umfang. Ist die für den Verkäufer erkennbare Verwendung auf Dauer angelegt, so ist das Nutzungsrecht zeitlich nicht eingeschränkt.

11.8 Sofern im Leistungsumfang Software enthalten und sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Ziffer 11.1 bis einschließlich 11.7 auch für die Software einschließlich ihrer Dokumentation. Sofern es sich bei der Software um vom Verkäufer für den Käufer individuell programmierte Software und Softwarebestandteile handelt, hat der Verkäufer dem Käufer den Quellcode unverzüglich zu übergeben, sofern dieser für die Funktionalität, Interoperabilität und käuferseitigen Anpassungsbedarf benötigt wird. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte erstrecken sich auf den Objektcode, die Dokumentation sowie, falls übergeben, auch auf den Quellcode. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffern 10.5 bis 10.7 entsprechend.

12. Ersatzteile

12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu der an den Käufer gelieferten Ware für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

12.2 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem Käufer unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziffer 12.1 – mindestens zwölf (12) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

13. Konformität

13.1 Die Käufer-Qualitätssicherungsanforderungen sind in der jeweils gültigen Fassung wesentlicher Vertragsbestandteil (procurement.hoerbiger.com (unter Download)).

13.2 Neben den Anforderungen nach Ziffer 13.1 hat der Verkäufer für seine Leistung sämtliche weltweit geltenden einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Normen, Gesetze und relevanten Vorgaben des Kunden des Käufers, die sowohl den Stand der Wissenschaft und Technik als auch die Sicherheits- und Umweltauflagen wiedergeben, einzuhalten, wie unter anderem: ISO TS 16949 IATF 16949 / ISO 9001, AIAG Dokumente (APQP, PPAP, MSA und SPC) und VDA 6.1 („Verband der Automobilindustrie“), Richtlinie (EG) 2000/53 („EU-Altautorichtlinie“), Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH-Verordnung“), Richtlinie (EG) 2002/95 (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten), Global Automotive Declarable Substance List (www.gadsl.org), Konfliktmineralien-Richtlinie nach Section 1502 Dodd Frank Act sowie (EU) 2017/821 sowie die dazugehörenden OECD Leitsätze Anhang II, alle jeweils in der zur Leistungserbringung aktuellen Fassung.

13.3 Die Leistung des Verkäufers darf keine krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden, als erbgutverändernd eingestufte oder hierzu in Verdacht stehende Inhaltsstoffe sowie keine künstlich radioaktiven Stoffe enthalten oder derartige Stoffe freisetzen.

13.4 Bei inhaltlichen Überschneidungen oder voneinander abweichenden Bestimmungen der vorgenannten Anforderungen gilt stets die strengere Anforderung (beispielsweise Verbot vor Deklaration) als maßgebend.

13.5 Sollte für die Leistung eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der Richtlinie (EG) 2006/42/EG („EG-Maschinenrichtlinie“) erforderlich sein, muss der Verkäufer diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass für die Leistung ein Sicherheitsdatenblatt oder ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich ist, hat der Verkäufer auf seine Kosten die entsprechenden Unterlagen dem Käufer ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

13.6 Dem Verkäufer ist bekannt, dass der Käufer die Leistung weltweit auf dem LKW, der Schiene und/oder per Luft- oder Wassertransport befördert.

13.7 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Produkte, Leistungen, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Handling oder Abfallentsorgung benötigen, wird dem Verkäufer an den Käufer mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt übergeben. Im Fall von Änderungen der Materialien, der Gegenstände oder der Rechtslage wird der Verkäufer sofort aktualisierte Datenblätter übergeben.

13.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer im Zusammenhang mit Ziffer 13 benötigte Informationen und Dokumente rechtzeitig zu übergeben und eine Überprüfung zu ermöglichen. Der Verkäufer stellt sicher, dass jederzeit die Produktion und die Prüfunterlagen und weitere Dokumente und Daten – unabhängig von der Art und Weise der Speicherung – im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung auch nach Ende der Nachserienbelieferung inspiziert werden können. Hierzu wird der Verkäufer die Dokumentation in einer geeigneten, strukturierten Art und Weise aufbewahren.

14. Kennzeichnung der Ware, Werbung

14.1 Der Verkäufer hat die Waren nach den Vorgaben des Käufers zu kennzeichnen.

14.2 Weder der Verkäufer noch der Käufer darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei verwenden, die diese urheberrechtlich geschützten Rechte als Eigentümer innehat oder kontrolliert.

14.3 Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant des Käufers ist, weder durch Marketingmaßnahmen (z.B. Ausstellung der Ware) noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten. Auch in diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung informieren.

15. Geheimhaltung und Datensicherheit

15.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen einer Bestellung des Käufers sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Gegenstände (wie in Ziffer 10 definiert) sowie sonstige Informationen, streng geheim zu halten, vor Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und nur zur Ausführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Käufer zurückgeben, insoweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

15.2 Die Geheimhaltungspflichten nach Ziffer 15 bestehen nicht, wenn und soweit eine Information

- (a) ohne Verletzung dieser Pflichten öffentlich bekannt ist oder wird,
- (b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde,
- (c) dem Verkäufer bereits bekannt war,
- (d) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, oder
- (e) von dem Verkäufer ohne Verwendung oder Bezug auf die Information des Käufers unabhängig entwickelt wurde.

Die Beweislast dafür, dass eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen eingreift, trägt der Verkäufer.

15.3 Der Verkäufer wird, soweit gesetzlich zulässig, alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um dem Käufer unverzüglich einen solchen Grund für die Preisgabe mitzuteilen, ihm, soweit rechtlich zulässig, die Möglichkeit zu geben, sich dieser zu widersetzen oder zu beschränken, und dem Käufer eine angemessene Zusammenarbeit bei seinen Versuchen anbieten, eine solche Preisgabe zu verhindern oder zu beschränken.

15.4 Der Verkäufer wird die vom Käufer entsprechend Ziffer 4.1 genehmigten Subunternehmer entsprechend Ziffer 15 verpflichten.

15.5 Die Geheimhaltungspflichten des Verkäufers nach Ziffer 15 gelten über die Beendigung der jeweils letzten Bestellung hinaus für einen Zeitraum von weiteren fünf (5) Jahren fort.

15.6 Bei elektronischen Informationen stellt der Verkäufer die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Informationen durch Einsatz von geeigneten Schutzmechanismen für informationsverarbeitende und -speichernde Systeme sicher.

16. Zölle, Ursprung, internationale Lieferkette, Exportkontrolle

16.1 Der Verkäufer informiert sich über die Anforderungen der Zollabwicklung und stellt dem Käufer rechtzeitig alle erforderlichen Dokumente und Informationen wie unter anderem die statistische Warennummer (HS-Code / harmonized code), Benennung von präferenzbegünstigten Waren, Ursprungszeugnis und alle sonstigen notwendigen Informationen zur Import- bzw. Exportabwicklung zur Verfügung. Der Verkäufer hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

16.2 Sofern gesetzlich keine anderen oder weiteren Voraussetzungen gefordert werden, übersendet der Verkäufer an den Käufer vor erstmaliger Lieferung mit entsprechender Geltungsdauer und sodann vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft (z.B. für die EU: Vordruck gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/2447). Änderungen des Warenursprungs sind unverzüglich gegenüber dem Käufer schriftlich anzuzeigen.

16.3 Der Verkäufer informiert den Käufer bezüglich seiner Güter im Sinne des Außenwirtschaftsrechts inklusive aller Bestandteile unverzüglich über

- (a) Exportbeschränkungen und erteilte Exportgenehmigungen, die im Herstellungsland und / oder im Versendungsland der Leistung bestehen,
- (b) über Genehmigungspflichten, die nach dem US-amerikanischen Export- und Re-Exportrecht bestehen, inklusive sogenannter EAR99-Güter,
- (c) über Genehmigungspflichten für Dual-Use-Güter, Rüstungsgüter und sonstige als „beschränkt“ gelistete Güter, die nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union oder den nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bestehen.

Sofern der Verkäufer Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, leitet der Verkäufer unaufgefordert nachfolgende Informationen und entsprechende Dokumente an den Käufer weiter:

- (a) die Dual-Use-Listennummer (Güterlisten-Anhänge zur Dual-Use-Verordnung ((EG) 428/2009) in der jeweils gültigen Fassung),
- (b) bei US-Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien,
 - (i) ob diese den US-Reexport Bestimmungen unterliegen (Export administration Regulations EAR bzw. International Traffic in Arms Regulations ITAR),
 - (ii) die ECCN Nr. (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR, USML (U.S. Munitions List) according to ITAR),
 - (iii) eine „Export Lizenz“, und
 - (iv) die US-Ursprungsmenge und gegebenenfalls die Höhe der genehmigungspflichtigen Anteile;
- (c) Auskunft zum Transport durch die USA und/oder Herstellung und/oder Lagerung in den USA und/oder Fertigung mit Hilfe US-amerikanischer Technologie oder Teile,
- (d) sonstiges warentechnisches Informationsmaterial für die Beantragung von behördlichen Genehmigungen,
- (e) einen Ansprechpartner des Verkäufers zur Klärung etwaiger Rückfragen.

16.4 Diese Informationspflicht besteht für den Verkäufer auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen und solange, wie diese Informationspflichten gegenüber den zuständigen

staatlichen Stellen dem Verkäufer und/oder dem Käufer obliegen.

16.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, Leistungen, die für den Käufer produziert, gelagert, befördert, geliefert oder vom Käufer übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen, sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das eingesetzte Personal muss zuverlässig sein. Geschäftspartner, die im Auftrag des Verkäufers handeln, sind darüber zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Darüber hinaus stellt der Verkäufer sicher, dass er und seine Geschäftspartner die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere zum Außenwirtschaftsrecht (inklusive Ein- und Ausfuhrbestimmungen) und Anti-Terror Listen (z.B. Verordnungen (EG) 881/2002 und (EG) 2580/2001), einhalten. Auf Anforderung ist eine Sicherheitserklärung abzugeben oder die AEO (Authorized Economic Operator) / C-TPAT Zertifikatsnummer mitzuteilen.

16.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit Ziffern 16.3 bis 16.5 benötigten Informationen und Dokumente rechtzeitig zu übergeben, die Überprüfung durch die Zollverwaltung zu ermöglichen, als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Der Verkäufer unterstützt den Käufer bei der Reduzierung oder Minimierung der Zollgebühren.

16.7 Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nach Ziffer 16 nicht nach, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung von Bestellungen nicht zu vertreten (d.h. jeglicher Verzug des Käufers ist insoweit für die Dauer der eingetretenen Verzögerung ausdrücklich ausgeschlossen) und der Verkäufer stellt den Käufer insoweit von Schäden und Ansprüchen Dritter und sonstigen Folgen daraus frei.

16.8 Der Verkäufer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in Ziffer 16 enthaltenen, den Verkäufer treffenden Verpflichtungen durch seine entsprechend Ziffer 4.1 genehmigten Dritten (z.B. Subunternehmer) sicherzustellen.

17. Versicherung

17.1 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflicht-versicherung in branchenüblichem und angemessenen Umfang für eine pauschale Deckungssumme von mindestens fünf (5) Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen und zu unterhalten, welche die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.

17.2 Das Bestehen eines Versicherungsvertrags führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen AEB ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers.

17.3 Soweit sich nicht aus den auf die Bestellung anwendbaren Incoterms etwas anderes ergibt, hat der Verkäufer jeden von ihm beschäftigten Frachtführer zur Versicherung seiner Verkehrshaftung zu verpflichten.

18. Schutz von personenbezogenen Daten

Der Käufer verarbeitet personenbezogene Daten elektronisch und nicht-elektronisch in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung, Gesetz und

Geschäftspraxis und bewahrt diese für einen entsprechenden Zeitraum auf. Insofern können die personenbezogenen Daten an Gesellschaften des HOERBIGER Konzerns und Geschäftspartner mit Sitz in der EU und in Nicht-EU-Staaten übermittelt werden.

19. Verjährung

19.1 Die wechselseitigen Ansprüche von Käufer und Verkäufer verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

19.2 Die allgemeine Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, bei Werkleistungen fünf (5) Jahre ab Abnahme. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung stets mit der Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel beträgt ebenfalls drei (3) Jahre und beginnt ab Kenntnis des Mangels durch den Käufer zu laufen; sie kann jedoch – vorbehaltlich des folgenden Satzes – nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt enden, in welchem der Dritte das Recht, aus dem sich der Rechtsmangel ergibt, letztmalig wirksam gegen den Käufer geltend machen und gerichtlich durchsetzen kann. Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel endet aber jedenfalls spätestens dreißig (30) Jahre nach dem Gefahrenübergang.

19.3 Die Verjährungsfristen des Zivilrechts, einschließlich vorstehender Modifikationen, gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die gesetzliche Verjährung, soweit hierin nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

20. Beendigung/Rücktritt von Verträgen, Auslaufphase, Fortbestand

20.1 Unbeschadet sonstiger Rechte des Käufers kann der Käufer jederzeit Verträge ganz oder teilweise kündigen und wird von der diesbezüglichen Gegenleistung befreit, insbesondere

- wenn fünfundzwanzig (25) Prozent (fünfundzwanzig v.H.) oder mehr der stimmberechtigten Anteile beim Verkäufer von einem Dritten übernommen oder unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden;
- wenn der Verkäufer nachhaltig nicht in der Lage ist, seine Wettbewerbsfähigkeit in Hinsicht auf Technologie, Qualität, Service und Preis aufrechtzuerhalten;
- wenn Lieferverträge mit Kunden vom Käufer beendet werden, in denen die Leistung zum Einsatz kommt;
- wenn der Verkäufer aufgrund eines Ereignisses der Höheren Gewalt über die diesbezüglich vereinbarten Zeiträume hinaus an der vertragsgerechten Erfüllung seiner Leistungen gehindert ist; oder
- bei Verstoß gegen eine Bestimmung in Ziffer 13.2 und / oder Ziffer 22.

20.2 Aufgrund der Vertragsbeendigung gemäß Ziffer 20.1 kann keine der Parteien Ansprüche gegenüber der anderen Partei geltend machen, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

20.3 Daneben kann eine Partei einen Vertrag außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Sphäre der anderen Partei liegt, ganz oder teilweise kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des anderen Vertragsteils eintritt oder einzutreten droht und

dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem anderen Vertragsteil gefährdet ist;

- (b) wenn ein wesentlicher Teil der Geschäftsausstattung einer Partei, der notwendig für die Durchführung der jeweiligen Vereinbarung ist, Gegenstand einer Beschlagnahme, Enteignung oder eines Boykotts wird;
- (c) wenn der Verkäufer trotz Anzeige durch den Käufer wiederholt mangelhafte Leistungen erbringt;
- (d) wenn eine der Parteien trotz Abmahnung der anderen Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt (zum Beispiel Aussetzung/Verlust der Zertifizierung, Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtung, Verstoß gegen den Verhaltenskodex), wenn und soweit diese Kündigungsgründe nicht bereits in einem vorstehenden Absatz gesondert geregelt sind; oder
- (e) wenn eine grobe Verletzung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, z.B. vorsätzlich falsche Angaben zu Leistungen oder eine Änderung des Serienprozesses ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erfolgt.

20.4 Zur Sicherstellung der durchgehenden Belieferung ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über Ereignisse zu informieren, die für den Käufer ein Kündigungsrecht im Sinne der Ziffer 20.1 oder Ziffer 20.3 bedeuten können.

20.5 Bei Beendigung eines Vertrags, die nicht auf einer wesentlichen Vertragsverletzung des Käufers beruht und für die auch sonst kein wichtiger Grund für den Verkäufer besteht, steht dem Käufer eine Option auf eine Auslaufzeit von bis zu zwölf Monaten seit Wirksamwerden der Kündigung zu, wenn und solange nicht die Leistung und die Ersatzteile zu mit dem Vertrag vergleichbaren Bedingungen mit einem anderen Lieferanten sichergestellt werden kann; den Nachweis hierzu hat der Verkäufer zu erbringen. Während der Auslaufzeit ist der Verkäufer verpflichtet, die Leistung und Ersatzteile zu den Bedingungen dieses Vertrags nebst Lieferplaneinteilungen und Bestellungen an den Käufer zu liefern. Der Verkäufer kann beim Käufer anfragen, wie lange die Auslaufzeit voraussichtlich dauern wird.

20.6 Nach Beendigung eines Vertrags gelten diese AEB und die leistungsspezifischen Bestimmungen für die Ersatzteil- und Nachserienbelieferung weiter, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Darüber hinaus lässt jegliche Beendigung eines Vertrags die Regelungen über die Vertraulichkeitsvereinbarungen, Gewährleistung, Haftung, Schutzrechte, die Nachserien- und Ersatzteillieferung, Auslaufzeit, Zoll- und Exportbestimmungen und Eigentums- und Nutzungsrechte unberührt.

20.7 Jegliche gesellschaftsrechtlichen und unternehmensstrukturellen Änderungen sind dem Käufer rechtzeitig unter vollständiger Angabe der Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Verkäufers vorab schriftlich mitzuteilen.

21. Übertragung, Abtretung

21.1 Mit Ausnahme gemäß Ziffer 21.2 ist der Verkäufer nicht berechtigt, diese Vereinbarung und jegliche Rechte und Verpflichtungen hiervon ohne vorherige und schriftliche Zustimmung des Käufers auf Dritte übertragen. Eine Übertragung durch den Käufer bedarf keiner Zustimmung des Verkäufers.

21.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Geldforderungen abzutreten und wird insofern den Käufer rechtzeitig, jedoch mindestens 14 (vierzehn) Arbeitstage, vorab schriftlich informieren, sodass dieser die Umstellung des Zahlungsempfängers umsetzen kann, andernfalls kann der Käufer mit schuldbefreiender Wirkung an den Verkäufer zahlen.

22. Sicherheitsanforderungen für Verkäufer an Standorten des Käufers

Der Verkäufer hat seine Mitarbeiter vor Betreten von Standorten des Käufers über die Pflicht zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu informieren. Die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen stehen unter procurement.hoerbiger.com (unter Download) zum Download zur Verfügung.

23. Verhaltenskodex, Mindestlohn

23.1 Für den Käufer ist von besonderer Bedeutung, dass die nachfolgenden Prinzipien in der Geschäftsbeziehung und mit Mittelsmännern, Handelsagenturen, Vertragshändlern und Vorlieferanten beachtet werden. Der Verhaltenskodex steht unter www.hoerbiger.com zum Download zur Verfügung. Der Verkäufer bestätigt, im Rahmen seiner Lieferkette die folgenden Prinzipien und Praktiken zu beachten:

- (a) Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften;
- (b) Achtung der Menschenwürde, persönliche Freiheitsrechte, Gleichbehandlung (Verbot von Diskriminierung); Verbot der Kinder-, Zwangs- und Schwarzarbeit; Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen; Einhaltung von Mindestlohn- und Arbeitsstundenregularien; Bereitstellung von sicheren Arbeitsbedingungen;
- (c) Verbot von Bestechung, Korruption und Erpressung; Verbot der direkten oder indirekten Vorteilsnahme für sich oder Dritte; Verbot des Anbietens oder Verschaffens von direkten oder indirekten Vorteilen;
- (d) Einhaltung von Außenwirtschaftsrecht- und Anti-Geldwäsche-Vorschriften;
- (e) Unterlassen von wettbewerbswidrigen Praktiken;
- (f) Einhaltung von Sozial- und Umweltgesetzen und -vorschriften; Einhaltung von „Conflict Minerals“ Vorschriften (d.h. Beschaffung von Waren und Materialien von legalen und ethisch vertretbaren Quellen);
- (g) korrekte und vollständige Aufzeichnung aller Geschäfte in den Geschäftsbüchern und Unterlagen; und
- (h) Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen zur Informationssicherheit und Datenschutz.

23.2 Wird dem Verkäufer bekannt, dass ein Angestellter, Geschäftsführer oder ein Gesellschafter von ihm, vom Käufer oder von einem in die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einbezogener Dritter (vermutlich) gegen den Verhaltenskodex verstößt, hat der Verkäufer unverzüglich den Käufer schriftlich über den (vermeintlichen) Verstoß zu unterrichten. Die Meldung ist an folgende E-Mailadresse zu senden: compliance@hoerbiger.com.

23.3 Der Verkäufer wird Abstellmaßnahmen ergreifen, um sich selbst und den Käufer vor schädigenden Folgen, unter anderem vor Bußgeldern, Vertragsstrafen, Beendigung von Geschäften mit seinen Kunden und Rufschädigung, zu bewahren.

23.4 Der Verkäufer implementiert Compliance-Bestimmungen entsprechend Ziffer 22 und überprüft die Einhaltung bei sich und seinen Lieferanten in angemessenem Umfang.

23.5 Der Käufer kann die Einhaltung des Verhaltenskodex prüfen. Der Verkäufer kooperiert mit dem Käufer und wird diese Prüfung unterstützen, unter anderem durch Vorlage von Dokumenten und Erklärungen.

23.6 Der Verkäufer stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG und § 28e SGB IV (sowie diesen deutschen Rechtsnormen vergleichbaren Vorschriften zur Haftung und Sicherung von Mindestlöhnen in der Lieferkette in anderen Rechtsordnungen) frei. Bei Weitervergabe von

Leistungen erstreckt sich diese Freistellungsverpflichtung auch auf die vom Verkäufer beauftragten Subunternehmer oder sonstige Dritte und deren Arbeitnehmer und ist vom Verkäufer wirksam auf diese zu überbinden.

24. Allgemeine Bestimmungen

24.1 Keinerlei Ergänzung, Veränderung, Aufhebung oder der Verzicht bezüglich irgendeiner in diesen AEB oder einer Bestellung enthaltenen Bestimmung, sowie keine Zustimmung einer Partei zu einer Abweichung hiervon ist unter irgendwelchen Umständen wirksam, es sei denn, sie erfolgt in Schriftform und ist von beiden Parteien unterzeichnet; auch soweit diese Voraussetzungen vorliegen, gilt dieser Verzicht oder diese Zustimmung nur für die besondere Situation und für den besonderen Zweck, für den sie abgegeben wurde. Eine unter bestimmten Umständen oder bei einer bestimmten Gelegenheit an den Verkäufer gerichtete Mitteilung oder Aufforderung gibt dem Verkäufer keinen Anspruch zum Erhalt einer weiteren Mitteilung oder Aufforderung unter ähnlichen oder anderen Umständen.

24.2 Die Überschriften der in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

24.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AEB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser AEB im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind Käufer und Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AEB herbeigeführt wird.

24.4 Keine wiederkehrende Verhaltensweise zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und keine Verzögerung oder Unterlassung des Verkäufers oder Käufers, ein gemäß diesen AEB gewährtes Recht oder einen Rechtsbehelf auszuüben, gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen AEB gewährte Recht und jeder Rechtsbehelf des Käufers ist kumulativ und besteht gleichzeitig neben sonstigen aufgrund Gesetzes oder je nach Rechtsordnung anwendbaren Regeln der Billigkeit gewährten Rechten und Rechtsbehelfen.

25. Rechtswahl und Gerichtsstand / Schiedsgericht

25.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, sowie für jede auf Basis einer Bestellung gem. diesen AEB zustande kommende Vereinbarung, gilt das Recht der Republik Österreich unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzung und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen bis zu dessen erstmaliger wirksamer Begründung dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des österreichischen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

25.2 Ist der Verkäufer Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und

(a) hat der Verkäufer seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer

vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt,

(b) **hat der Verkäufer seinen Geschäftssitz außerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB, deren Vertragsbeziehung oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von den gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Wien/Österreich. Das in der Sache anwendbare Recht ist das in Ziffer 25.1 festgelegte.**

-- Seitenende --